

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1918

Beilagen zur 13. Sitzung (13.05.1864)

urn:nbn:de:bsz:31-28968

Beilage Nr. 263 zum Protokoll der 13. Sitzung vom 13. Mai 1864.

Kommissionsbericht

über

den Gesetzesentwurf, die Rechtsverhältnisse der Gewerbeschulhauptlehrer betreffend.

Erstattet

vom Prälaten **Soltmann**.

Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren!

In dem gesammten Schulwesen des Großherzogthums hat das Jahr 1834 die letzte, durchgehende Veränderung gebracht. Auch die Gewerbeschulen sind durch eine Verordnung vom 15. Mai 1834 in das Leben gerufen worden, nachdem schon im Jahre 1803 die Nothwendigkeit anerkannt war, für die Fortbildung der Gehilfen des Handwerks und des Gewerbes Sorge zu tragen.

Ein eigener Stand der Gewerbeschullehrer ist aber durch diese Verordnung vom Jahre 1834 noch nicht geschaffen worden. Vielmehr ging man damals von der Voraussetzung aus, daß wie die Schüler dieser Gewerbeschulen nur die von ihrer Arbeit frei bleibenden Stunden der Sonn- und Feiertage und die Abendstunden der Arbeitstage zur Weiterbildung benutzen sollten, so auch die Lehrer dieser Anstalten Männer sein würden, die entweder selbst Gewerbsleute, oder technische Praktikanten, oder Lehrer an andern Lehranstalten, ihre Nebenstunden dieser Art von Lehrthätigkeit widmeten.

Alein es zeigte sich bald, daß die Voraussetzung nicht zutrif. Die Männer aus dem Gewerbestande waren keine Lehrer, die Lehrer anderer Unterrichtsanstalten waren in der Regel keine technischen Lehrer, und gebildete Praktikanten technischer Fächer ließen sich sehr selten zur Verwendung in der beabsichtigten Weise bereit finden.

Es war deswegen nothwendig, daß im Jahr 1857 eine besondere Kategorie von Lehramtskandidaten unter dem Namen „Gewerbeschulkandidaten“ geschaffen und eine Prüfung zur Erwerbung des Eintrittes in diese Kategorie angeordnet wurde.

Es waren hauptsächlich tüchtige Volksschullehrer, welche unter Ermunterung, zum Theil mit Unterstützung der Staatsbehörden, durch mehrjährigen Besuch der polytechnischen Schule, gewöhnlich der damals noch bestehenden drei mathematischen Klassen, oft auch eines oder zweier Kurse der Bauerschule zur Bestehung dieser Prüfung sich befähigten-

sie wirklich bestanden, und nach einer praktischen Probe als Gewerbeschullehrer definitiv angestellt wurden. So entstand eine neue Art von Lehrern, die Gewerbeschulhauptlehrer, Männer, die größtentheils mit Auszeichnung Volksschullehrer gewesen waren, sich aber dann mit oder ohne Staatsunterstützung noch eine ziemlich umfangreiche wissenschaftlich-technische Bildung auf der polytechnischen Schule erworben haben.

Die Rechtsverhältnisse dieser Lehrer waren zuerst gar nicht geordnet. Erst durch ein Gesetz vom 26. Februar 1858 wurden sie dahin bestimmt, daß in Beziehung auf Entlassbarkeit, sowie in Beziehung auf Pensionirung und Versorgung ihrer Wittwen und Waisen ihnen die Rechte der Volksschullehrer eingeräumt wurden.

Mit dieser Bestimmung glaubten sich diese Lehrer nicht befriedigen zu können. Sie wendeten sich während des Landtages von 1862 auf 1863 in Petitionen auch an dieses hohe Haus mit der Bitte, daß wenigstens einigen unter ihnen, den tüchtigsten und gebildetsten, die Möglichkeit eröffnet werden möchte, die Staatsdienereigenschaft mit denjenigen Modifikationen und Beschränkungen zu erlangen, mit welchen dieselbe durch das Gesetz vom 30. Juli 1840 den Vorständen und Hauptlehrern an der polytechnischen Schule, den Lyceen, Gymnasien, Pädagogien, höhern Bürger Schulen, Schullehrerseminarien, am Blindeninstitut und an der Veterinärtschule gewährt worden ist.

Dieser Bitte nun kommt die hohe Regierung entgegen mit dem Gesetzesentwurfe, den das andere Haus bereits unverändert angenommen hat, und über dessen Annahme in diesem hohen Hause ich im Auftrage Ihrer Kommission die Ehre habe, Ihnen, durchlauchtigste, hochgeehrte Herren, Antrag zu stellen.

Daß die hohe Regierung den Gewerbeschulhauptlehrern Staatsdienereigenschaft nur mit den Modifikationen des Staatsdienereidectes gewähren will, welche, in der eigenthümlichen Stellung des öffentlichen Lehrers und seiner erzieherischen und vorbildlichen Stellung zur Jugend begründet, für alle öffentlichen Lehrer des Landes als nothwendig erachtet und im Gesetz vom 30. Juli 1840 ausgesprochen sind, wird keiner Begründung bedürfen. Die Gewerbeschulhauptlehrer haben es selbst nie anders verlangt.

Der vorgelegte Gesetzesentwurf will nur den Gewerbeschullehrern an den bedeutendsten Gewerbeschulen des Landes, welche eine wissenschaftliche Fachbildung genossen haben, die Möglichkeit, Staatsdienereigenschaft zu erlangen, zuwenden. Dieser Satz scheint Ausdrücke zu enthalten, welche einer nähern Bestimmung fähig und vielleicht bedürftig wären. Der Ausdruck „wissenschaftliche Fachbildung“ wurde früher herkömmlich nur von derjenigen Bildung verstanden, welche auf den deutschen Universitäten erlangt war. Es kam hier wohl nur diejenige gemeint sein, welche auf der polytechnischen Schule erlangt und durch die durch Verordnung vom 1. Dezember 1857 vorgeschriebene Prüfung der Gewerbeschulkandidaten oder durch die Staatsprüfung für ein anderes wissenschaftlich-technisches Fach nachgewiesen ist. Ihre Kommission glaubt, daß diese Auslegung des Ausdrucks „wissenschaftliche Fachbildung“ hier durch den Zusammenhang und durch die Art, wie auch in manchen andern Beziehungen die polytechnische Schule den Universitäten als ebenbürtig zur Seite getreten ist, hinreichend indiciert ist, und also eine nähere Bestimmung des Ausdruckes nicht nothwendig erscheint. Wie eng oder weit der Begriff „der bedeutendsten Gewerbeschulen“ gefaßt werden, und nach was hauptsächlich der Grad dieses Bedeutendseins bemessen werden solle, glaubt Ihre Kommission getrost dem Ermessen der hohen Regierung überlassen zu dürfen; und hat also auch gegen diese Ausdrucksweise des Gesetzesentwurfes Nichts einzuwenden.

Die bedeutendste Beschränkung des vorgelegten Gesetzesentwurfes ist die, daß nur der fünfte Theil sämtlicher Gewerbeschulhauptlehrer dieser Vergünstigung soll theilhaftig werden können. Es wird also für jetzt nur für sechs Gewerbeschulhauptlehrer die Staatsdienereigenschaft ausgesprochen werden können. Da sich die hohe Regierung wohl wird freie Hand behalten wollen, tüchtige Männer künftig noch durch diese Verleihung für wichtige Stellen zu gewinnen, so wird in Wirklichkeit für jetzt nicht einmal für so viele diese Eigenschaft verliehen werden können. Dies ist nun ein Punkt, in welchem Ihre Kommission nicht umhin kann, ihre Ansicht dahin auszusprechen, daß die hohe Regierung in der Verleihung dieser Wohlthat Männern gegenüber, deren Bedeutung mit dem Aufschwung der Gewerbe und mit den Folgen der Gewerbefreiheit immer größer werden wird, und die sich eine nicht zu unterschätzende wissenschaftlich-technische Bildung erworben haben, und fortwährend erhalten und erweitern müssen, wohl hätte etwas weiter

gehen dürfen. Indessen scheint dieses Maafhalten durch finanzielle Rücksichten geboten gewesen zu sein, denen Ihre Kommission nicht entgegenzutreten kann.

Schon aus dieser Darlegung der Ansichten, welche Ihre Kommission in Beziehung auf die Beschränkungen der Wohlthat der Staatsdienereigenschaft, wie sie den Gewerbeschulhauptlehrern zugebracht ist, gefaßt hat, wird hinlänglich hervorgehen, daß sie mit dem Hauptinhalte des vorgelegten Gesetzesentwurfes, der Ermächtigung der Regierung einigen Gewerbeschulhauptlehrern Staatsdienereigenschaft zu verleihen, vollkommen einverstanden ist. Es scheint dies die einzige für jetzt mögliche, jedenfalls die am wenigsten kostspielige Weise zu sein, auf welche dem jetzt hervortretenden Mangel an Gewerbeschulkandidaten abgeholfen werden kann. Abgeholfen aber muß diesem Mangel werden.

Ihre Kommission stellt Ihnen, durchlauchtigste, hochgeehrte Herren, den Antrag:

„Das hohe Haus wolle dem Gesetzesentwurf über die Rechtsverhältnisse der Gewerbeschulhauptlehrer, ohne eine Veränderung zu beantragen, die Zustimmung erteilen.“